



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen
201/Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

359/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: 2.12.2009

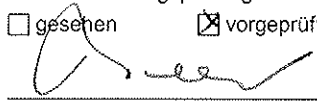
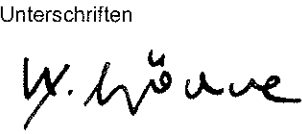
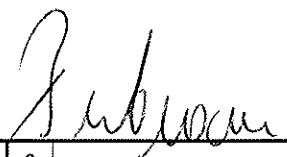
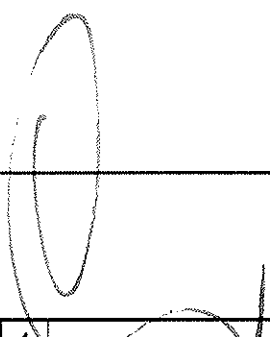
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.12.2009
2.			
3.			
4.			

14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 09.11.2009 für den Gebührenhaushalt - Entwässerung und Abwasserbeseitigung - für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Durch die 13. Nachtragssatzung vom 10.12.2008 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurden die Abwassergebühren ab 01.01.2009 wie folgt festgesetzt:

1.1 Schmutzwassergebühr

- 1.1.1 für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde, auf 2,13 Euro je cbm bezogenes Frischwasser,
- 1.1.2 für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, auf 2,17 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,
- 1.1.3 für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,17 Euro je cbm bezogenem Frischwasser.

1.2 Niederschlagswassergebühr

für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,39 Euro.

2. Abwassergebühren für 2010

Die als **Anlage 2** beigefügte Gebührenkalkulation vom 09.11.2009 für die Stadt Eschweiler – Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für das Haushaltsjahr 2010 wurde unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten und Erträge erstellt.

Ausweislich der Gebührenkalkulation ist die Kostendeckung gegeben, wenn

- 2.1 die Schmutzwassergebühr für die bis zum 31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke auf 2,22 Euro je cbm Frischwasserbezug,
- 2.2 die Schmutzwassergebühr für die ab dem 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,26 Euro je cbm Frischwasserbezug,
- 2.3 die Niederschlagswassergebühr für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,42 Euro festgesetzt wird.

Zur Erreichung einer kostendeckenden Schmutzwassergebühr ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 0,09 € pro cbm vorzunehmen.

Der Gebührenbedarf beim **Schmutzwasser** ist im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2009 um 11.902,20 € gestiegen (u.a. kein Kostenüberdeckungsausgleich, Steigerung Kostenerstattung an Zweckverbände, etc.). Diese Gebührenbedarfssteigerung bewirkt eine Erhöhung der Gebühr von ca. 0,01 €. Die restliche Erhöhung gegenüber 2009 von 0,08 € pro cbm ergibt sich aus der wiederum gesunkenen Frischwassermenge. Gemäß den Meldungen der Frischwasserversorger und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen für die Gebührenperiode 2010 ist von einer ansetzbaren Frischwassermenge von insg. 2.740.150 cbm auszugehen.

Vergleicht man beim **Niederschlagswasser** die umlegungsfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2009 mit denen der vorliegenden Kalkulation, so fällt auf, dass die Kosten für 2010 leicht unter dem Niveau von 2009 liegen. Allerdings lagen in den Vorjahren noch Rücklagen aus einem Kostenüberdeckungsausgleich vor. Dieser ist mittlerweile weggefallen. Daraus erklärt sich die Gebührenerhöhung von insgesamt 0,03 €/qm.

Mit der Vorjahreskalkulation wurde die noch vorhandene Kostenüberdeckung aus Vorjahren komplett aufgelöst. Da das Jahr 2008 mit einer Kostenunterdeckung abgeschlossen hat, sind für die Gebührenkalkulation 2010 somit keine Überdeckungen mehr auszugleichen und damit zur Gebührensenkung nicht mehr vorhanden.

(Kostenüberdeckungsausgleich beim Niederschlagswasser 2009: 191.399,92 €)

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 8).

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2010, wie in dieser Kalkulation angegeben, festzusetzen.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 3** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und in der Neufassung grau unterlegt.

14. Nachtragssatzung

vom
.12.2009

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 13. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,22 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,42 Euro.

§ 3

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2009

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Entwässerung und
Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2010

	Gesamtkosten Gesamterträge €	davon Schmutzwasser		davon: Niederschlagswasser					
		%	€	Summe		davon		davon	
				Niederschlagswasser %	€	Grundstücksentwässerung %	€	Straßentwässerung %	€
Personalkosten	118.000,00	43,05	50.799,00	56,95	67.201,00	74,63	50.152,11	25,37	17.048,89
Sachkosten	80.000,00	43,05	34.440,00	56,95	45.560,00	74,63	34.001,43	25,37	11.558,57
	14.000,00	43,05	6.027,00	56,95	7.973,00	74,63	5.950,25	25,37	2.022,75
	125.000,00	100,00	125.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	90.000,00	43,05	38.745,00	56,95	51.255,00	74,63	38.251,61	25,37	13.003,39
	1.194.400,00	43,05	514.189,20	56,95	680.210,80	74,63	507.641,32	25,37	172.569,48
	3.002.935,00	80,61	2.420.665,90	19,39	582.269,10	74,63	434.547,43	25,37	147.721,67
	1.364.103,00	0,00	0,00	100,00	1.364.103,00	74,63	1.018.030,07	25,37	346.072,93
Kalk. Kosten	2.827.055,66		1.238.182,26		1.588.873,40		1.185.776,22		403.097,18
	3.369.733,96		1.903.201,95		1.466.532,01		1.466.532,01		0,00
Interne Verrechnung	25.450,00	43,05	10.956,23	56,95	14.493,77	74,63	10.816,70	25,37	3.677,07
Gesamtkosten	12.210.677,62		6.342.206,54		5.868.471,08		4.751.699,15		1.116.771,93
abzüglich Erträge	-7.780,00	43,05	-3.349,29	56,95	-4.430,71	74,63	-3.306,64	25,37	-1.124,07
	-5.000,00	43,05	-2.152,50	56,95	-2.847,50	74,63	-2.125,09	25,37	-722,41
	-3.000,00	43,05	-1.291,50	56,95	-1.708,50	74,63	-1.275,05	25,37	-433,45
	-1.000,00	43,05	-430,50	56,95	-569,50	74,63	-425,02	25,37	-144,48
	-311.350,00	43,05	-134.036,18	56,95	-177.313,83	74,63	-132.329,31	25,37	-44.984,52
Umlegungsfähige Kosten insgesamt	11.882.547,62		6.200.946,57		5.681.601,04		4.612.238,04		1.069.363,00
	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Gebührenbedarf	11.882.547,62		6.200.946,57		5.681.601,04		4.612.238,04		1.069.363,00

Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm
 2010 = 2.740.150 cbm
 2009 = 2.850.000 cbm

ABWASSERGEBÜHR je cbm bzw. qm
 2010 = 2,26 €
 2009 = 2,17 €

Reduzierte Gebühr für die bis 31.12.1984 an das städt.
 Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke:

Erhöhung = 0,03 €

Erhöhung = 0,09 €

Erläuterungen

A) Allgemeines

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Kosten und Erträge wurden basierend auf dem Betriebsergebnis 2008 und unter Berücksichtigung der Entwicklung in 2009 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden nachfolgend erläutert.

Bei der Gebührenkalkulation werden die entstehenden Kosten bzw. Erträge soweit möglich direkt den jeweiligen Kostenträgern Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Grundstücks- / Straßenentwässerung) zugeordnet. Gemäß dem derzeit geltenden Gutachten einer Aachener Ingenieurgesellschaft - welche auch das der Gebührenkalkulation zu Grunde liegende Kanalkataster erstellt hat -, entfallen von den insgesamt anfallenden Kosten für das Kanalsystem 43,05 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und 56,95 % auf das Niederschlagswasser. Innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt die Aufteilung der Kosten Grundstücksentwässerung zu Straßenentwässerung im Verhältnis 74,63 % zu 25,37 %. Soweit es bei der Kostenzuordnung zu anderen Verteilungen kommt, werden diese nachfolgend an der jeweiligen „Erläuterung zur Kosten- bzw. Ertragsposition“ erklärt.

B) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Erläuterungen zu den größten Kosten- und Ertragspositionen

Personalkosten

Die voraussichtlichen Personalkosten betragen für 2010 118.000,00 €. Dieser Wert ist gegenüber dem Betriebsergebnis 2008 (124.769,69 €) leicht gesunken. Diese Personalkostensenkung von 2008 zu 2010 ergibt sich aus den personellen Veränderungen des bestehenden Personalbestandes sowie der zukünftig erforderlichen Personalkosten, die sich aufgrund der Beratungspflicht der Kommunen aus § 53c LWG ergeben.

Sonderabgabe (Schmutzwasserabgabe)

Auf Basis der letzten Betriebsergebnisse wird ein Betrag von 125.000,00 € für die Sonderabgabe für die Gebührenkalkulation 2010 angesetzt. Da es sich bei der Sonderabgabe um eine Schmutzwasserabgabe handelt, sind diese Kosten zu 100 % in der Schmutzwassergebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Kosten für Wertermittlung und Gutachten

Die Kosten für „Wertermittlung und Gutachten“ betragen in 2008 61.070,09 €. Hierin enthalten sind die Kosten für die Wertermittlung und Pflege des Kanalkatasters sowie Abschlagszahlungen für den Generalentwässerungsplan (GEP). Die weiteren Kosten für den GEP werden in den Jahren 2009 und ein Teilbetrag noch in 2010 anfallen. Aufgrund dessen wird für 2010 mit einem Betrag von 90.000,00 € für die o.g. Kostenart (inkl. Wertermittlung und Fortschreibung Kanalkataster) kalkuliert.

Kostenerstattung an „WBE-GmbH“

Ausgehend von der Erhöhung des Pauschalentgeltes für 2009 und den voraussichtlichen Entwicklungen bis Ende 2010 werden für die Kostenerstattungen an die WBE-GmbH im Vergleich zum Betriebsergebnis 2008 (1.102.164,31 €) für die Gebührenkalkulation 2010 Kosten i.H.v. 1.194.400,00 € veranschlagt.

Kosten für interne Leistungsbeziehungen

Für die Gebührenperiode 2008 betragen die Kosten für interne Leistungsbeziehungen 26.659,22 €. Hierin enthalten sind Kosten für Leistungen die von anderen Dienststellen in Anspruch genommen wurden und für die ein Kostenersatz gezahlt werden muss. Die Kostenberechnung, die wie gehabt mittels verschiedener Gutachten der KGSt durchgeführt wurde, weist für 2010 Kosten in Höhe von ca. 25.450,00 € auf. Beginnend mit der Gebührenkalkulation 2009 wurden abweichend zu den Vorjahren für die internen Leistungsbeziehungen nicht mehr die Personalkosten einer Normalarbeitskraft (lt. KGSt) angesetzt, sondern im Hinblick auf die genaueren Werte auf Basis der tatsächlichen Planpersonalkosten (gem. KGSt ansetzbar) berechnet.

(KGSt -> Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)

Die für das Jahr 2008 zu leistenden Kostenerstattungen an den WVER betragen lt. Beitragsbescheid für die Zentralkläranlage 2.915.780,08 € und für die Sonderbauwerke 1.469.060,04 € - insgesamt 4.384.840,12 € -.

Für das Haushaltsjahr 2010 wurde als voraussichtlicher Betrag vom WVER die Summe von rd. 4.367.038,00 € der Stadt Eschweiler mitgeteilt. Dieser Betrag verteilt sich auf die Umlage für Betrieb und Unterhaltung der Zentralkläranlage mit ca. 3.002.935,00 € sowie auf die Sonderbauwerke mit ca. 1.364.103,00 €.

Die vorgenannte Kostenerstattung an den WVER für die Zentralkläranlage wird entsprechend dem derzeit geltenden Gutachten zu 80,61 % auf Schmutzwasser und zu 19,39 % auf Niederschlagswasser umgelegt. Die WVER-Umlage für die Sonderbauwerke entfällt in voller Höhe auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Kalkulatorische Kosten

a) Abschreibungen

Gemäß Betriebsergebnis betragen für 2008 die Abschreibungen 2.756.879,51 €. Aufgrund der voraussichtlichen Vermögenszugänge (Neubau und Sanierung) in 2009 / 2010 werden die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2010 um 70.176,15 € auf 2.827.055,66 € steigen.

In der Regel erfolgt die Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf Schmutz- und Niederschlagswasser nicht nach einer gutachterlichen Prozent-Aufteilung, sondern wird verursachergerecht auf die jeweilige Abwasser-Art verteilt. Soweit es sich um Mischsysteme handelt, sind die Abschreibungsbeträge entsprechend dem geltenden Gutachten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

b) Verzinsung

Die Verzinsung des Anlagekapitals belief sich gemäß Jahresabschluss 2008 auf 3.525.899,63 € (Zinssatz 7 %). Für die Gebührenperiode 2010 ist unter Berücksichtigung der Investitionen 2008 / 2009 mit einer Verzinsung in Höhe von 3.396.733,96 € auszugehen (Zinssatz 6,5 %). Bei der Berechnung der Verzinsung wurde das auf die jeweilige Anlagegruppe entfallende Abzugskapital (Zuschüsse pp.) vor Berechnung des Zinsbetrages berücksichtigt. Die Verteilung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt – wie auch die Abschreibung – soweit möglich verursachergerecht auf den Schmutz- und Niederschlagswasserbereich. Bei den Mischsystemen werden sie entsprechend dem Gutachten verteilt.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ für andere Dienststellen bzw. außerhalb ihrer Tätigkeit im Gebührenbereich erbringen. Insbesondere ist die Mitarbeit von Beschäftigten der Abwasserbeseitigung bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu erwähnen. Außerdem wird hier die durch den Gebührenhaushalt im Leistungsentgelt an die „WBE-GmbH“ gezahlte Vergütung für die Sinkkastenreinigung (Straßeneinläufe), Abscheiderkontrolle und Bauleitplanung durch den allgemeinen städtischen Haushalt erstattet. In Verbindung mit der leichten Senkung der Personalkosten und dem schon für 2009 erhöhten Pauschalentgelt an die „WBE-GmbH“ sind Erstattungen in Höhe von ca. 311.350,00 € an den Abwasserbereich für 2010 zu leisten.

Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG müssen anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Mit der Gebührenkalkulation 2009 wurden im Schmutzwasserbereich die letzten noch vorhandenen Kostenüberdeckungen ausgeglichen.
Im Niederschlagswasser betrug die Restkostenüberdeckung Anfang 2009 noch 191.399,92 €. Dieser Betrag wurde ebenfalls in der Gebührenkalkulation 2009 eingesetzt.

Somit sind weder im Schmutz-, noch im Niederschlagswasserbereich weitere Kostenüberdeckungen vorhanden, die zur Senkung der Gebührensätze eingesetzt werden könnten.

Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten

a) Niederschlagswassergebühr

Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der Grundstücksentwässerung entfallende Gebührenbedarf von 4.612.238,04 € ist auf 3.243.350 qm für 2010 zu kalkulierende befestigte private Flächen einschließlich Flächen von städtischen Grundstücken, zu verteilen. Somit ergibt sich eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von **1,42 €/qm**.

b) Schmutzwassergebühr

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die jeweils letzte, zum Zeitpunkt der Veranlagung vorliegende Jahresverbrauchsabrechnung der Frischwasserversorger. Somit muss der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Gebührenbedarf von 6.200.946,57 € auf insgesamt 2.740.150 cbm umgelegt werden. Damit ergibt sich eine kostendeckende Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,26 €/cbm**.

Erläuterung und Berechnung des Ermäßigungssatzes beim Schmutzwasser

Die o.g. Schmutzwassermenge setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Grundstücke die bis einschl. 31.12.1984 an die städt. Abwasseranlage angeschlossen waren (Kanalanschlussbeitrag wurde erhoben):

2.438.750 cbm

- 2) Grundstücke die ab dem 01.01.1985 an die städt. Abwasseranlage angeschlossen wurden (Kanalanschlussbeitrag wurde nicht erhoben):

301.400 cbm

Die vorangestellte Aufteilung der Schmutzwassermengen in die Zeiträume bis 31.12.1984 und ab 01.01.1985 ist nötig, da in dem früheren Zeitraum ein Kanalhausanschlussbeitrag von der Stadt Eschweiler erhoben wurde und eine Doppelbelastung der Beitragszahler die diesen Kanalhausanschlussbeitrag gezahlt haben vermieden werden soll. Eine Doppelbelastung ist nach Ansicht des Verwaltungsgericht Aachen (Urteil vom 22.05.1992) gegeben, wenn die früheren Kanalanschlussbeitragszahler nach Umstellung des Finanzierungsmodells über die Kanalbenutzungsgebühren erneut am Herstellungsaufwand beteiligt werden bzw. ihnen im Ergebnis die früher gezahlten Beiträge nicht über eine Gebührenermäßigung erstattet werden.

Mit der nachfolgend aufgeführten Berechnung des Ermäßigungssatzes wird dem v.g. Urteil des Verwaltungsgerichts entsprochen:

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge von 1972 bis 1984: **640.908,43 €**

Hochrechnung auf 40 Jahre, da auch in dem vor 1972 liegenden Zeitraum Kanalanschlussbeiträge zu zahlen waren. Somit ergibt sich eine fiktive Gesamtsumme der Kanalanschlussbeiträge (1945 – 1984):

640.908,43 € : 13 Jahre x 40 Jahre = **1.972.025,94 €**

abzügl. Auflösungsbetrag 1985 – 1989: **./. 142.812,51 €**

abzügl. Auflösungsbetrag 1990 – 2009 (20 Jahre):

4 % p.a. von 1.972.025,94 € = **78.881,04 €** x 20 Jahre = **./. 1.577.620,80 €**

noch aufzulösender Betrag: 251.592,63 €

Berechnung des in 2010 zu berücksichtigenden Ermäßigungssatzes:

Auslösungsbetrag pro Jahr (4 % Auflösung s.o.): **78.881,04 €**

Zuzügl. Zinsvergütung iHv 6,5 % auf den noch aufzulösenden Betrag:

251.592,63 € x 0,065 = **+ 16.353,52 €**

Ermäßigungsbetrag 2010 insgesamt: 95.234,56 €

Der Ermäßigungsbetrag wird auf die Frischwassermenge der betreffenden Grundstücke verteilt:

95.234,56 € : 2.438.750 cbm (s. vorherige Seite)

Somit ergibt sich ein Ermäßigungsbetrag 2010 pro cbm von: **0,04 €**

Der vorstehende Ermäßigungsbetrag von 95.234,56 € ist vom allgemeinen städtischen Haushalt zu tragen.

Mit diesem Verfahren wird eine Doppelbelastung vermieden; d. h. den früheren Beitragszahlern wird in dem Zeitraum von ca. 25 Jahren der seinerzeit gezahlte Kanalanschlussbeitrag über die Gebührenermäßigung zurückgezahlt.

C) Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren seit dem Jahre 2005:

Jahr	Schmutzwassergebühr bei Anschluss bis 31.12.1984 €/ cbm	Schmutzwassergebühr bei Anschluss ab 01.01.1985 €/ cbm	Niederschlagwassergebühr €/ qm
2005	1,79	1,83	1,41
2006	1,95	1,99	1,41
2007	2,03	2,07	1,33
2008	2,07	2,11	1,33
2009	2,13	2,17	1,39
2010	2,22	2,26	1,42

Die Erhöhung der beiden Gebührensätze im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2009 begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

Schmutzwassergebühr

Der Gebührenbedarf beim Schmutzwasser ist Vergleich zur Gebührenkalkulation 2009 um 11.902,20 € gestiegen (u.a. kein Kostenüberdeckungsausgleich, Steigerung Kostenerstattung an Zweckverbände, etc.). Diese Gebührenbedarfssteigerung bewirkt eine Erhöhung der Gebühr von ca. 0,01 €. Die restliche Erhöhung gegenüber 2009 von 0,08 € pro cbm ergibt sich aus der wiederum gesunkenen Frischwassermenge. Gemäß den Meldungen der Frischwasserversorger und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen für die Gebührenperiode 2010 ist von einer ansetzbaren Frischwassermenge von insgesamt 2.740.150 cbm auszugehen.

Niederschlagwassergebühr (hier: Grundstücksentwässerung)

Vergleicht man die umlegungsfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2009 mit denen der vorliegenden Kalkulation, so fällt auf, dass die Kosten 2010 leicht unter dem Niveau von 2009 liegen. Damit erklärt sich die Gebührenerhöhung von insgesamt 0,03 € / qm über den Wegfall eines Kostenüberdeckungsausgleiches.

Mit der Vorjahreskalkulation wurde die noch vorhandene Kostenüberdeckung aus Vorjahren komplett aufgelöst. Da das Jahr 2008 mit einer Kostenunterdeckung abgeschlossen hat, sind für die Gebührenkalkulation 2010 somit keine Überdeckungen mehr auszugleichen und damit zur Gebührensenkung vorhanden.

(Kostenüberdeckungsausgleich im Niederschlagswasser 2009: 191.399,92 €)

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p style="text-align: center;">2,13 Euro</p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p style="text-align: center;">2,17 Euro</p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;">2,17 Euro</p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p style="text-align: center;">2,22 Euro</p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p style="text-align: center;">2,26 Euro</p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;">2,26 Euro</p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser.</p>	<p>Erhöhung um 0,09 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p> <p>Erhöhung um 0,09 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p> <p>Erhöhung um 0,09 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 6 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p>1,39 Euro.</p>	<p>§ 6 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p>1,42 Euro</p>	<p>Erhöhung um 0,03 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p>